

16.12.93

EU - A - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf für eine Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Entscheidung 90/342/EWG; VI/9946/93

948/93

Übermittelt vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 16. Dezember 1993 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Auf Verlangen Bayerns erscheint der Entscheidungsentwurf gemäß § 45a GO BR als Drucksache.

Hinweis: Vgl. Drucksache 409/89 = AE-Nr. 891713 und Drucksache 631/93 = AE-Nr. 932500.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom

zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Entscheidung 90/342/EWG

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 867/90 des Rates vom 29. März 1990 betreffend die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾ ist die mit der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 eingeführte Maßnahme auf die Forstwirtschaft ausgedehnt worden.

Die Kommission hat am 7. Juni 1990 die Entscheidung 90/342/EWG zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾ erlassen.

Die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 entsprechend den Orientierungen der Gemeinschaftspolitik festgelegten Auswahlkriterien dienen dazu, die Übereinstimmung der geförderten Investitionen mit der Agrarmarktpolitik sicherzustellen und zu diesem Zweck festzulegen, welche Investitionen Priorität im Hinblick auf die Förderung aus Fondsmitteln genießen und welche Investitionen von einer Gemeinschaftsbeteiligung ausgeschlossen sind.

Infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ist es erforderlich, die Auswahlkriterien anzupassen und aus Gründen der Klarheit die geltenden Bestimmungen zu überarbeiten.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93⁽⁶⁾, sind die verschiedenen Ziele der gemeinschaftlichen Strukturpolitik aufgestellt worden, wobei im Rahmen von Ziel 1 die Regionen mit Entwicklungsrückstand spezielle Berücksichtigung finden.

(1) ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

(3) ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 7.

(4) ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 71.

(5) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

(6) ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5.

Es ist angezeigt, für die Regionen nach Ziel 1 bestimmte spezifischere Kriterien festzulegen und für die Regionen in extremer Randlage wegen der dortigen besonderen Bedingungen die Möglichkeit punktueller Abweichungen vorzusehen.

Die Auswahlkriterien spiegeln die Orientierungen der Gemeinsamen Agrarpolitik wider. Deshalb ist es wichtig, daß diese Kriterien in kohärenter Weise bei jeder Entscheidung angewandt werden, mit der die Beteiligung eines Gemeinschaftsfonds an Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse bewilligt wird.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die gemeinschaftlichen Auswahlkriterien für die Investitionen, die für eine Gemeinschaftsbeteiligung gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 866/90 und (EWG) Nr. 867/90 in Betracht kommen, sind im Anhang dieser Entscheidung aufgeführt.
2. Im Rahmen der Durchführung der vom Rat beschlossenen Sondermaßnahmen für die Regionen in extremer Randlage können punktuelle Abweichungen von diesen Kriterien genehmigt werden.

Artikel 2

Die Entscheidung 90/342/EWG wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

Anhang

1. Prioritäten und Ausschließungen für alle Sektoren

a) Priorität genießen, sofern die unter Nummer 1 Buchstabe b und unter Nummer 2 aufgeführten Ausschließungen beachtet werden, folgende Investitionen:

- Investitionen im Hinblick auf den Umweltschutz, die Verhütung von Umweltverschmutzung und die Entsorgung von Abfällen;
- Investitionen mit einem bedeutenden Anteil an technologischer Innovation oder zur Herstellung neuartiger Erzeugnisse;
- Investitionen, durch die die Saisonungebundenheit und die Planbarkeit der Produktion von Verarbeitungserzeugnissen erhöht wird;
- Investitionen zur Kostensenkung für Verarbeitungserzeugnisse oder frisch zubereitete Erzeugnisse durch eine Verringerung der Zwischenkosten für die Erfassung der Grunderzeugnisse, die Aufbereitung oder Verarbeitung sowie die Verpackung, Lagerung und Vermarktung der Produkte;
- Investitionen zur Verbesserung der Qualität oder der Hygienebedingungen, insbesondere Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾ sowie Investitionen in die Produktion von Agrarerzeugnissen, für die eine Bescheinigung besonderer Merkmale im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates⁽²⁾ erteilt werden kann;
- Investitionen betreffend Produkte, die aus dem sogenannten ökologischen Landbau stammen und die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽³⁾ einhalten.

b) Ausgeschlossen sind folgende Investitionen:

- Investitionen für die Produktion von Verarbeitungserzeugnissen, bei denen nicht nachgewiesen worden ist, daß realistische potentielle Absatzmöglichkeiten bestehen;
- Investitionen in Lagerkapazitäten, die im wesentlichen für Interventionszwecke bestimmt sind;
- Investitionen betreffend Kühlagerhäuser zur Lagerung von gefrorenen oder Tiefkühlprodukten, außer wenn diese für das normale Funktionieren der Verarbeitungseinrichtungen erforderlich sind;
- Investitionen, die dem Ersatz gleichartiger oder ähnlicher Investitionen dienen, für die derselbe Betrieb bereits früher einen Zuschuß des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, erhalten hat;

(1) ABl. Nr. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 208 vom 24.7.1992, S. 9.

(3) ABl. Nr. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

- Investitionen auf Vorschlag von Begünstigten, denen bereits ein Zuschuß des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Investitionsvorhaben gewährt worden ist, die ohne triftige Begründung nicht zur Ausführung gelangt oder bei denen Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind, die insbesondere zu einer Streichung des Zuschusses geführt haben.

2. Ausschlüsse für bestimmte Sektoren

2.1 Im Sektor Getreide sind folgende Investitionen ausgeschlossen:

- Investitionen betreffend Getreidestärkefabriken, Müllereibetriebe, Mälzereien und Griesmühlen sowie Investitionen hinsichtlich der Folgeprodukte dieser Industrien, mit Ausnahme von Erzeugnissen für Nichtnahrungszwecke (keine Hydrierungserzeugnisse von Getreidestärke);
- Investitionen betreffend silos, außer für die Aufnahme der örtlichen Erzeugung in den Produktionsgebieten, soweit es sich um Regionen nach Ziel 1 handelt und nachweislich ein Mangel an derartigen Einrichtungen besteht;
- Investitionen im Futtermittelbereich, außer für Betriebseinheiten mit einer Jahresproduktion von weniger als 20.000 t in Regionen nach Ziel 1.

In diesen Fällen muß der Begünstigte sich verpflichten, in den drei Jahren nach der Beihilfegewährung keine gleichartigen Investitionen wie diejenigen vorzunehmen, für die die Beihilfe gewährt wurde. Ferner dürfen die Investitionen nicht zu einer Kapazitätsausweitung führen, außer wenn

- im selben oder in genau bezeichneten anderen Betrieben Kapazitäten gleichen Umfangs aufgegeben werden oder
- es sich um Investitionen zur Valorisierung von Nebenerzeugnissen des Getreidebaus handelt oder
- die Produktion zur örtlichen Versorgung in den französischen überseeischen Departements oder auf Inseln bestimmt ist.

2.2 Im Sektor Obst und Gemüse sind folgende Investitionen ausgeschlossen:

- Investitionen zur Steigerung der Vermarktungskapazitäten für Erzeugnisse, bei denen in den betreffenden Regionen während der letzten drei Jahre bedeutende Marktrücknahmen (aufgrund einer Überschußerzeugung) stattgefunden haben;
- Investitionen aller Art, die zu einer Ausweitung der Verarbeitungskapazitäten führen, außer wenn im selben oder in genau bezeichneten anderen Betrieben Kapazitäten gleichen Umfangs aufgegeben werden. Dieses Förderverbot gilt nicht für Regionen nach Ziel 1, in denen nachweislich ein Kapazitätsmangel besteht;
- Investitionen zur Herstellung von Tomatenmark, geschälten Tomaten, Zitrusfruchtesaft, Pfirsichen in Sirup und Birnen in Sirup, außer wenn eine neue Verarbeitungskapazität geschaffen werden soll, die um mindestens 20 % unter der in der betreffenden Region zuvor aufgegebenen Gesamtkapazität liegt.

2.3 Im Sektor Kuhmilch und -erzeugnisse sind folgende Investitionen ausgeschlossen:

- Investitionen in die Wärmebehandlung von Flüssigmilch zu deren Langzeithaltbarmachung, außer in Regionen nach Ziel 1;
- Investitionen, die über die dem Verarbeitungsbetrieb im Rahmen der Quotenregelung zugewiesenen Milchmengen hinausgehen oder die zu einer Ausweitung der Betriebskapazitäten führen, außer wenn im selben oder in genau bezeichneten anderen Betrieben Kapazitäten gleichen Umfangs aufgegeben werden;
- Investitionen betreffend folgende Erzeugnisse: Butter, Molkenpulver, Milchpulver, Butteroil, Lactose, Kasein und Kaseinat;
- Investitionen in die Produktion von Frischerzeugnissen oder von Käse, ausgenommen Erzeugnisse, die nach traditionellen oder ökologischen Methoden im Sinne der Gemeinschaftsbestimmungen hergestellt werden, sowie Erzeugnisse, die einen bedeutenden Innovationsanteil entsprechend der Nachfrageentwicklung aufweisen.

2.4 Im Sektor Futterpflanzen sind sämtliche Investitionen ausgeschlossen. Desgleichen gilt die Ausschliefung für Investitionen zur Trocknung von zuckerrübenschnitzeln.

2.5 In den Sektoren Ölsaaten und Eiweißpflanzen sind sämtliche Investitionen ausgeschlossen, außer in Betriebseinheiten mit einer Jahresproduktion von weniger als 20.000 t in Regionen nach Ziel 1. Bedingung ist, daß die Investitionen zu keiner Ausweitung der Produktionskapazitäten führen, außer wenn im selben oder in genau bezeichneten anderen Betrieben Kapazitäten gleichen Umfangs aufgegeben werden, und daß sie folgender Art sind:

- Investitionen im Futtermittelbereich, die auf eine direkte Beimischung von Ölsaaten gemeinschaftlichen Ursprungs bei der Herstellung von Mischfuttermitteln abzielen;
- Investitionen im Futtermittelbereich, die zu einer Verminderung des industriellen Energiebedarfs für Trocknung oder Dehydratisierung führen;
- Investitionen im Futtermittelbereich, die sich auf Erbsen, Puff- und Ackerbohnen sowie Lupinen beziehen.
Ferner muß sich der Begünstigte verpflichten, in den drei Jahren nach der Beihilfegewährung keine gleichartigen Investitionen wie diejenigen vorzunehmen, für die die Beihilfe gewährt wurde.

2.6 Im Sektor Olivenöl sind folgende Investitionen ausgeschlossen:

- Investitionen, die zu einer Ausweitung der Verarbeitungskapazitäten führen, außer wenn im selben oder in genau bezeichneten anderen Betrieben Kapazitäten gleichen Umfangs aufgegeben werden;
- Investitionen in die Extraktion von Tresteröl oder dessen Raffination.

2.7 Im Sektor Kartoffeln sind Investitionen ausgeschlossen, die Kartoffelstärke und ihre Folgeprodukte betreffen, mit Ausnahme von Erzeugnissen für Nichtnahrungszwecke (keine Hydrierungsprodukte von Kartoffelstärke).

- 2.8 Im Sektor Zucker und Isoglucose sind sämtliche Investitionen ausgeschlossen. Desgleichen gilt diese Ausschließung für jeden anderen natürlichen Süßstoff, der aus landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen gewonnen wird und die vorgenannten Produkte ersetzen kann.
- 2.9 Im Sektor Tabak sind sämtliche Investitionen ausgeschlossen.
- 2.10 In den Sektoren Fleisch und Eier sind folgende Investitionen ausgeschlossen:
- Investitionen, die zu einer Ausweitung der Größensortierungs- und Verpackungskapazitäten für Hühnereier führen;
 - Investitionen in spezialisierte Schweinemärkte;
 - Investitionen betreffend die Geflügelschlachtung;
 - Investitionen betreffend die Schlachtung von Schweinen, Rindern und Schafen, außer wenn eine neue Schlachtkapazität geschaffen werden soll, die um mindestens 20 % unter der in der betreffenden Region zuvor aufgegebenen Gesamtkapazität liegt, oder wenn in Regionen nach Ziel 1 nachweislich ein regionaler Kapazitätsmangel besteht.

Anm.: Die Förderverbote unter den vorstehenden Gedankenstrichen erstrecken sich nicht auf folgende Investitionen:

- Investitionen zur Erreichung der gemeinschaftlichen Gesundheitsvorschriften oder der entsprechenden nationalen Vorschriften, wenn letztere strenger als die Gemeinschaftsbestimmungen sind;
 - Investitionen in den Tierschutz;
 - Investitionen in den Umweltschutz.
- 2.11 Im Sektor Wein und Alkohol sind sämtliche Investitionen ausgeschlossen, außer
- Investitionen, die im Rahmen einer Umstrukturierung der Verarbeitungskapazitäten erforderlich für den Zusammenschluß von Betrieben oder Erzeugervereinigungen sind. Bedingung ist, daß die neue Verarbeitungskapazität um mindestens 20 % unter der in der betreffenden Region zuvor aufgegebenen Gesamtkapazität liegt;
 - Investitionen im Hinblick auf den Umweltschutz, die Verhütung von Umweltverschmutzung, die Entsorgung von Abfällen und die Wiederverwertung von Verpackungen und Behältnissen;
 - Investitionen betreffend Erzeugnisse des ökologischen Weinbaus im Sinne der unter Punkt 1 Buchstabe a letzter Gedankenstrich genannten Bestimmungen;
 - Investitionen, die vornehmlich von Verbänden der Erzeuger und anderen Wirtschaftsbeteiligten in die Wege geleitet werden und als Beitrag zur sektoralen Umstrukturierung auf eine verbesserte Qualitätskontrolle oder verringerte Erträge im Weinbau abzielen.

- 2.12 Im Sektor Flachs und Hanf sind Investitionen ausgeschlossen, außer wenn eine neue Verarbeitungskapazität geschaffen werden soll, die um mindestens 20 % unter der in der betreffenden Region zuvor aufgegebenen Gesamtkapazität liegt.
- 2.13 Im Sektor forstwirtschaftliche Erzeugnisse sind folgende Investitionen ausgeschlossen:
- Investitionen, die durch einen unzweckmäßigen Maschineneinsatz zu schwerwiegenden Umweltbeeinträchtigungen führen (Überbeanspruchung des Forstwegenetzes, Bodenverdichtung, Schädigung der Pflanzenwelt);
 - Investitionen betreffend die Erzeugung, Ernte und Vermarktung von Weihnachtsbäumen;
 - Investitionen betreffend Bäume zu Zierzwecken sowie Investitionen, die in Sägewerken anfallen, außer in kleinen und mittleren Unternehmen, die der Definition nach der gemeinschaftlichen Rahmenregelung für KMU-Beihilfen entsprechen.

04.02.94

Beschluß

des Bundesrates

Entwurf für eine Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Entscheidung 90/342/EWG; VI/9946/93

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Allgemeines

1. Die Kommission ist mit der Vorlage dieses Entwurfs einer Entscheidung der Forderung des Rates nachgekommen, die Auswahlkriterien für die horizontale Strukturpolitik an die aktuelle Situation der Agrarmärkte anzupassen. Die Auswahlkriterien sind ein wesentliches Instrument, die Kohärenz der Entwicklung des Vermarktungs- und Verarbeitungssektors mit der tatsächlichen Entwicklung der Märkte und den Rahmenbedingungen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik sicherzustellen. Auch bei der Förderung im Verarbeitungs- und Vermarktungsbereich ist zu berücksichtigen, daß das von der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik angestrebte Marktgleichgewicht zu einem erheblichen Teil durch Mengenreduzierung erreicht werden muß.

Der Bundesrat ist daher der Auffassung, daß unbeschadet unterschiedlicher Förderkonditionen grundsätzlich für alle Gebiete die gleichen Auswahlkriterien gelten müssen. Eine Förderung in Sektoren, die bereits einen hohen Versorgungs- oder Konzentrationsgrad bei Erfassung und Verarbeitung aufweisen, sollte weitestgehend ausgeschlossen sein.

Ausnahmen sollten in besonderen regionspezifisch begründeten Fällen nur dann zugelassen werden, wenn ein nachweislicher Kapazitätsmangel besteht oder ein bedeutender Beitrag zur Qualitätsverbesserung geleistet wird. Auch in diesen Fällen müßte jedoch sichergestellt sein, daß keine Überkapazitäten entstehen und daß unwirtschaftliche Kapazitäten stillgelegt werden.

Für die folgenden Tatbestände sollten generell Ausnahmen von den Ausschließungen des Entwurfs einer Kommissionsentscheidung möglich sein:

- Im Bereich Saat- und Pflanzgut ist unabhängig von der Überschussituation bei einigen zu Konsumzwecken bestimmten Erzeugnissen eine Investitionsförderung notwendig, um die bestehenden Strukturen zu verbessern.
- Die Förderung des Ausbaus von Einrichtungen zur Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere von Ölsaaten und Getreide, zu Erzeugnissen für Nichtnahrungszwecke (nachwachsende Rohstoffe). Durch die Förderung wäre eine Marktentlastung bei diesen Überschussprodukten möglich.
- In einer Übergangsphase der Abschluß begonnener Investitionsvorhaben (weiterer geplanter Bauabschnitte) sowie die notwendige Grundausstattung.

Zu den Einzelvorschriften

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf folgende Änderungen im Anhang des o.g. Entwurfs einer Kommissionsentscheidung hinzuwirken:

Zu Ziffer 1 "Prioritäten und Ausschließungen"

Der Ausschluß eines Unternehmens, bei dem Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, sollte in Abhängigkeit der Schwere des festgestellten Verbotes und nur befristet erfolgen.

3. Zu Ziffer 2 "Ausschließungen für bestimmte Sektoren"

2.1 Sektor Getreide

- 1. Spiegelstrich

Investitionen betreffend Mälzereien sollten in den neuen Bundesländern für einen Übergangszeitraum möglich sein.

- 2. Spiegelstrich

Der Förderausschluß von Investitionen betreffend Silos sollte wie folgt gefaßt werden:

"Investitionen betreffend Lagerkapazitäten, außer für die Aufnahme der örtlichen Erzeugung in den Produktionsgebieten, soweit nachweislich ein Mangel an derartigen Einrichtungen besteht oder die neue Lagerkapazität um mindestens 20 % unter der in der betreffenden Region zuvor aufgegebenen Gesamtkapazität liegt.

Dieser Ausschluß betrifft nicht Investitionen betreffend Einrichtungen zur Annahme, Aufbereitung und Trocknung."

- 2.2 Sektor Obst und Gemüse

Die Förderung in den Produktgruppen Senf, Meerrettich, Frostung und Trocknung von Obst, Gemüse und von Heil- und Gewürzpflanzen sollte ermöglicht werden.

Der Ausschluß von Investitionen in Verarbeitungskapazitäten sollte auf die Produkte beschränkt werden, die zu Marktordnungsausgaben führen und nachweislich am Markt nicht zu normalen Konditionen Absatz finden. Im übrigen dürfen durch die Einschränkungen die Marktchancen kleiner und mittlerer Verarbeitungsunternehmen nicht eingeschränkt werden.

- 2.3 Sektor Kuhmilch und -erzeugnisse

- 1. Spiegelstrich

Die Förderung von Investitionen in die Wärmebehandlung von Flüssigmilch zu deren Langzeithaltbarmachung sollte mit Ausnahme von Umweltinvestitionen generell ausgeschlossen werden.

- 4. Spiegelstrich

Die Förderung von Investitionen in die Produktion von Frischerzeugnissen oder von Käse sollte bei Nachweis der Absatzmöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden.

- 2.4 Sektor Futterpflanzen

Angesichts der verschlechterten Wettbewerbsstellung des Grünfutters nach der EG-Agrarreform sind Fortschritte bei der Aufbereitung und Ernte des Grünlandaufwuchses erforderlich, um auch künftig eine flächendeckende Landnutzung im Interesse der Erhaltung der Kulturlandschaft zu gewährleisten. Als Ausnahme vom Förderungsverbot sollten Investitionen aus Umweltschutzgründen insbesondere die Energieträgerumstellung zugelassen werden.

- 2.5 Sektoren Ölsaaten und Eiweißpflanzen

Als Ausnahme vom Förderungsausschluß in den Sektoren Ölsaaten und Eiweißpflanzen sollten Investitionen betreffend Einrichtungen für die Annahme, Aufbereitung und Trocknung zugelassen werden.

In Gebieten mit erheblicher Anbauausdehnung oder mit Defiziten an wettbewerbsfähigen Kapazitäten, die anderweitig nicht abgedeckt werden können, sollten auch Investitionen von Anlagen zur Verarbeitung von Ölsaaten in die Förderung einbezogen werden. Dies gilt insbesondere für die neuen Länder und den Non-Food-Bereich.

Die Konditionen für die Förderung von Verarbeitungskapazitäten sollten in den Sektoren Ölsaaten und Eiweißpflanzen sowie Olivenöl einheitlich sein.

- 2.10 Sektoren Fleisch und Eier

- 3. Spiegelstrich

In den Gebieten mit erheblichen Defiziten an wettbewerbsfähigen Kapazitäten sollten Ausnahmen für Investitionen in der Geflügelschlachtung möglich sein.

- 2.12 Sektor Flachs und Hanf

Eine Förderung muß möglich sein für Erfassung, Lagerung und Aufbereitung sowie Verarbeitung im technischen Bereich, entsprechend der Zielsetzung der Europäischen Kommission, nachwachsende Rohstoffe zu fördern und damit den Nahrungsmittelbereich zu entlasten.

- 2.13 Sektor forstwirtschaftliche Erzeugnisse

Hier sind Investitionen, die in Sägewerken anfallen, generell von einer Förderung auszuschließen.